



Stellungnahme

anlässlich der Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 24. Juni 2014
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens, BT-Drucksache 18/1284

1. Seit der Einführung des staatlichen Meldewesens erhalten die Kirchen Daten aus den Melderegistern.¹ Sie haben daher kein eigenes Meldewesen aufgebaut. Die Meldedatenübermittlungen versetzen die Kirchen erst in die Lage, ihre Rechte und Pflichten gegenüber ihren Mitgliedern wahrzunehmen. Entsprechend verpflichtet das kirchliche Recht auch die Mitglieder, sich bei der zuständigen staatlichen Meldebehörde anzumelden und auch die Bekenntniszugehörigkeit anzugeben.²
2. Bei Entstehung des Melderechtsrahmengesetzes haben die Kirchen darauf hingewiesen, dass ein aus der Rechtstradition und der Gewährleistung ihrer Körperschaftsqualität folgender Anspruch auf Datenübermittlung besteht³. Eine Übermittlungspflicht sehen auch staatskirchenrechtliche Verträge und Konkordate vor, wobei gerade die in den letzten Jahren abgeschlossenen Vereinbarungen zwischen dem Land und den jeweiligen Kirchen regelmäßig eine verpflichtende Übermittlung der Meldedaten festschreiben (vgl. Art. 21 des Konkordats mit dem Land Brandenburg vom 12. November 2003; Art. 17 des Konkordats mit der Freien Hansestadt Bremen vom 21. November 2003; Art. 19 des Konkordats mit der Freien Hansestadt Hamburg vom 29. November 2005; Art. 22 des Konkordats mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. September 1997; oder im evangelischen Bereich exemplarisch

¹ Vgl. Meyer-Teschendorf, Die Weitergabe von Meldedaten an die Kirchen, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 15, Münster 1981, 9 (10).

² Siehe exemplarisch für den katholischen Bereich bezüglich der Mitwirkungspflichten der Kirchenmitglieder § 3 Absatz 1 und 2 der Anordnung über das kirchliche Meldewesen im Bistum Hildesheim (KMAO): „(1) Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, sich bei der zuständigen Meldebehörde bei der Gründung eines neuen oder eines weiteren Wohnsitzes anzumelden. (2) Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, bei den Meldebehörden ihre Bekenntniszugehörigkeit anzugeben.“

³ Vgl. Gaertner und Watzka, in BMI: Sachverständigenanhörung zum Melderecht am 20./21.11.1978 Teil A, S. 65f; s.a. Heinig, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, Schriften zum öffentlichen Recht, Band 921, Berlin 2003, 256ff.

Leiter: Prälat Dr. Karl Jüsten

Art. 23 des Vertrages des Landes Sachsen-Anhalt mit den evangelischen Landeskirchen in Sachsen Anhalt vom 15. September 1993 und Art. 27 Abs. 4 des Vertrages des Landes Baden-Württemberg mit der Evangelischen Landeskirche in Baden und in Württemberg vom 17.10.2007).

3. Nach § 42 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben die in der Vorschrift aufgeführten Daten ihrer Mitglieder und deren Familienangehörigen übermitteln. Diese Vorschrift – wie auch der noch geltende § 19 MRRG und die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen – sind Ausdruck des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechts der Religionsgesellschaften, ihre Angelegenheiten selbständig ordnen und verwalten zu können (Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 3 WRV), und des positiven Neutralitätsverständnisses des Grundgesetzes. Entsprechend erhalten die Kirchen die Daten „zur Erfüllung ihrer Aufgaben“. Welche Aufgaben dies sind und welche Daten zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich sind, richtet sich nach dem kirchlichen Selbstverständnis. Dem Staat kommt insofern nur eine allgemeine Plausibilitätsprüfung zu⁴. Es ist nicht Aufgabe des religiös-weltanschaulich neutralen Staates einseitig ohne Berücksichtigung des kirchlichen Selbstverständnisses darüber zu entscheiden, welche Aufgaben als kirchliche anzuerkennen sind und welche Daten für die kirchliche Aufgabenerfüllung erforderlich sind und welche nicht.⁵ Bei Entstehung des § 19 MRRG haben die Kirchen dargelegt, dass sie die Daten der Kirchenmitglieder und ihrer nächsten Familienangehörigen etwa im Hinblick auf

- die Feststellung des kirchlichen Mitgliedschaftsrechts
- das kirchliche Steuererhebungsrecht (Art. 140 GG iVm Art. 137 Absatz 6 WRV)
- die Gewährleistung des kirchlichen Wahlrechts
- die Verpflichtung zur Führung der Kirchenregister
- die Erfüllung ihrer pastoralen und seelsorgerlich-sozialen Aufgaben

benötigen.⁶ Dabei stehen die Zwecke grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander, wenn auch das Steuererhebungsrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften ausdrücklich in der Verfassung garantiert ist (Art. 140 GG iVm Art. 137 Absatz

⁴ Vgl. a. Medert/Süßmuth, Melderecht des Bundes, Kommentar, 30.Lfg., Stand Mai 2012, zu §19 Rn 25ff.

⁵ Siehe etwa Lorenz, Personenstandswesen. Meldewesen. Datenschutz, in: Listl/Pirson (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, 2. Auflage 1994, 717ff; Heinig, Gutachterliche Stellungnahme zu § 19 MRRG-Kirchlicher Familienverband vom 18.09.2010 (unveröffentlicht).

⁶ Vgl. im Einzelnen dazu Gaertner und Watzka, in: BMI Sachverständigenanhörung zum Melderecht am 20./21.11.1978, Teil B. S. 102f; vgl. auch Lorenz a.a.O., 717 (732).

6 WRV⁷). Aus kirchlicher Sicht ist die Besteuerung der Mitglieder der Weg, und damit Mittel zum Zweck, um die eigentlichen Aufgabe der Kirche erfüllen zu können, die vor allem im pastoralen und seelsorgerlich-caritativen Bereich liegen.

4. Die Kirchen sind gehalten, die Erforderlichkeit der Übermittlung der in § 19 Absatz 1 und Absatz 2 MRRG sowie nun in § 42 Absatz 1 und Absatz 2 BMG aufgeführten beziehungsweise im Landesrecht enthaltenen Daten bezüglich jedes einzelnen Datums darzulegen. Im Rahmen der Entstehung des Melderechtsrahmengesetzes ist der erforderliche Datenumfang von den Kirchen erläutert und in einem (nicht veröffentlichten) Rechtsgutachten von Prof. Dr. Kewenig aus dem Jahr 1974 eingehend rechtlich gewürdigt worden.⁸ Veränderte Datenwünsche der Kirchen sind von diesen in den vergangenen Jahren wie auch derzeit in den jeweiligen Gesetzgebungsverfahren im Meldewesen im Einzelfall stets begründet worden.⁹
5. Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens sieht aufgrund der erfolgten steuerrechtlichen Gleichstellung von Ehen und Lebenspartnerschaften nun zu Recht vor, dass den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften nach § 42 BMG künftig auch die Tatsache des Bestehens einer Lebenspartnerschaft des Kirchenmitgliedes sowie einige Daten des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin des Mitgliedes übermittelt werden. Mit dem Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 07. Mai 2013 ist die steuerrechtliche Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe erfolgt. Die Regelungen des Einkommensteuergesetzes zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden. Da die Kirchensteuer eine Zuschlagsteuer zur Einkommensteuer ist, wirkt sich diese Regelung des Einkommensteuergesetzes unmittelbar auch auf die Erhebung der Kirchensteuer aus. In der Folge werden nun auch die Kirchensteuergesetze der Länder und die Steuerordnungen der Kirchen angepasst. Damit die Kirchen ihr Besteuerungsrecht korrekt wahrnehmen können, wird es daher nun nicht mehr nur aus den kirchlicherseits bereits vor Jahren geltend gemachten seelsorgerlichen Gründen, sondern auch aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich, dass den Kirchen die Daten zur Lebenspartnerschaft sowie zur

⁷ Artikel 140 GG iVm Artikel 137 Absatz 6 WRV lautet: „Die Religionsgesellschaften, die Körperschaften öffentlichen Rechts sind, sind berechtigt, aufgrund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.“

⁸ Vgl. auch Medert/Süßmuth, a.a.O., zu § 19 Rn 33, wo darauf hingewiesen wird, dass der Umfang der nach § 19 MRRG zur Übermittlung an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zugelassenen Daten insgesamt dem Ergebnis des Rechtsgutachtens von Prof. Dr. Kewenig sehr nahe kommt.

⁹ Die evangelischen Landeskirchen haben zudem in ihrem Recht die für die kirchliche Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten (einschließlich des Datums der eingetragenen Lebenspartnerschaft und der Daten des Lebenspartners/der Lebenspartnerin) detailliert aufgeführt, vgl. die Verordnung über die in das Gemeindegliederungsverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen idF der Bekanntmachung vom 1. Juli 2011 (ABl.EKD 2011 S. 146).

Lebenspartnerin/zum Lebenspartner übermittelt werden. Denn die Besteuerung ändert sich je nachdem, ob es sich um eine konfessionsverschiedene Ehe (Ehepartner gehören verschiedenen steuererhebenden Religionsgesellschaften an, z.B. evangelisch/römisch-katholisch) oder eine glaubensverschiedene Ehe (ein Ehepartner ist konfessionsgebunden und unterliegt der Kirchensteuer, der andere gehört keinem oder einem anderen Glauben an) handelt oder ein Fall des Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe vorliegt.¹⁰ Dies gilt nun auch für die Lebenspartner bei Eingehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

6. Die „bürgerlichen Steuerlisten“ im Sinne des Artikels 140 GG iVm Artikel 137 Absatz 6 WRV stellen heute sowohl die Meldedaten als auch die von den Finanzbehörden ermittelten Besteuerungsgrundlagen dar. Das maßgebliche Landesrecht im Sinne des Artikels 137 Absatz 6 WRV ist das jeweilige Kirchensteuergesetz des Landes. Sämtliche Kirchensteuergesetze sehen vom Grundsatz her die Verwaltung der Kirchensteuer durch die Religionsgesellschaft vor. Jedoch eröffnen die Kirchensteuergesetze den Kirchen – etwas anders ist es in Bayern – die Möglichkeit, die Kirchensteuerverwaltung auf die Finanzverwaltung zu übertragen. Die Übertragung der Verwaltung bedeutet aber nicht den gleichzeitigen Verzicht der Kirche auf ihr Recht auf Übermittlung der Meldedaten zu Zwecken der Steuererhebung, da die Kirche weiterhin Kirchensteuergläubigerin und entweder selbst Entscheidungsträgerin über Rechtsbehelfe oder in Rechtsbehelfsverfahren eingebunden ist. Zudem entscheidet sie über Billigkeitsmaßnahmen (Kappungs-, Stundungs- und Erlassfälle).
7. In Bayern, wo mit 6,7 Millionen Katholiken ca. ein Viertel der deutschen Katholiken lebt, erheben die Kirchensteuerämter zudem die Kircheneinkommensteuer, die Kirchengrundsteuer und das besondere Kirchgeld selbst. Die Besteuerungsgrundlagen werden dazu von den für die Einkommensteuerveranlagung zuständigen Finanzämtern beziehungsweise über das Bayerische Landesamt für Steuern geliefert. Zugleich werden von den Kirchensteuerämtern die Meldedaten herangezogen. Ferner bestehen etwa in Berlin bei den Berliner Finanzämtern Kirchensteuerstellen, die von der Evangelischen und der Katholischen Kirche gemeinsam unterhalten werden. Ihre Aufgabe ist es, ggf. mit Unterstützung der zentralen Kirchensteuerstelle Berlin und den Kirchensteuerreferaten der jeweiligen Kirche, die subjektive Kirchensteuerpflicht festzustellen, die Kirchensteuerfestsetzungen durch die staatlichen Finanzämter zu überprüfen und Auskünfte in Kirchensteuerangelegenheiten zu erteilen¹¹.
8. Nach den gesetzlichen Vorschriften dürfen die kommunalen Meldebehörden die Daten an die „öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften“ übermitteln. Dies sind im

¹⁰ Sog. besonderes Kirchgeld, das von dem der Kirche angehörenden nicht verdienenden oder im Vergleich zum anderen Ehepartner geringer verdienenden Ehegatten erhoben wird.

¹¹ Vgl. bezüglich der Aufgaben der kirchlichen Stellen Ziffer 4 der Verwaltungsvereinbarung über die Verwaltung von Kirchensteuern durch die Berliner Finanzbehörden vom 17. November 2011.

Bereich der katholischen und evangelischen Kirche die katholischen (Erz-) Bistümer beziehungsweise evangelischen Landeskirchen und die katholischen bzw. evangelischen Kirchengemeinden. Die privatrechtlich verfassten caritativen Einrichtungen erhalten mithin keine Meldedaten von den staatlichen Meldebehörden. Bei den caritativen Einrichtungen arbeiten ca. 550 000 der insgesamt rund 700 000 in der katholischen Kirche Beschäftigten.

9. Das kirchliche Melderecht (KMAO) verpflichtet die Kirchengemeinde in ihrem Bereich zur Führung des Gemeindemitgliederverzeichnisses, das einerseits die von den kommunalen Meldebehörden übermittelten Meldedaten und andererseits die kirchlichen Daten erhält, die sich aus den Kirchenbüchern ergeben (Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Weihe und Profess sowie Aufnahme und Wiederaufnahme von Kirchenmitgliedern). Die öffentlich-rechtlich verfassten (Erz-) Bistümer sind ferner für ihren Bereich zur Führung des Gemeindemitgliederverzeichnisses befugt.¹² Dabei sind es in den (Erz-)Bistümern die für das Meldewesen bzw. die Kirchensteuer zuständigen Stellen, die die Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben gegenüber den Kirchenmitgliedern und ihren Familienangehörigen erheben, verarbeiten und nutzen. Die Personalabteilungen haben keinen Zugriff auf die nach § 19 MRRG (künftig § 42 BMG) beziehungsweise den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen übermittelten Meldedaten.
10. § 42 Absatz 5 BMG (wie bisher § 19 Absatz 3 MRRG) stellt zudem sicher, dass eine Datenübermittlung nach der Vorschrift nur zulässig ist, wenn beim Datenempfänger – mithin im kirchlichen Bereich – ausreichende Maßnahmen zum Datenschutz getroffen sind. Dies entspricht der inhaltsgleichen Regelung in § 15 Absatz 4 BDSG und den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen. Die Kirchen tragen dem Rechnung und gewährleisten mit der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO – in den katholischen (Erz-)Diözesen und dem Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland – DSG-EKD – ein dem staatlichen Recht gleichwertiges Datenschutzniveau im kirchlichen Bereich.
11. Nach alledem ist der Gesetzgeber nun – wie im Entwurf vorgesehen - gehalten, den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften nach § 42 BMG künftig auch die Tatsache des Bestehens einer eingetragenen Lebenspartnerschaft des Kirchenmitgliedes sowie einige Daten des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin des Kirchenmitglieds zu übermitteln. Die Daten sind wie aufgezeigt zur Erfüllung der steuerlichen und seelsorgerlichen Aufgaben der Kirchen erforderlich.
12. Es besteht auch keine Gefahr einer Beeinträchtigung etwaiger schutzwürdiger Interessen von bei der Katholischen Kirche beschäftigten Personen, die eine

¹² Siehe § 5 KMAO.

Lebenspartnerschaft führen oder die eine zweite Zivilehe schließen, wenn der Katholischen Kirche der Familienstand verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend von den staatlichen Meldebehörden nach § 42 BMG übermittelt wird.

Die Kirchen haben zu keinem Zeitpunkt geltend gemacht, dass Beschäftigungszwecke zu den Aufgaben im Sinne von § 19 MRRG beziehungsweise § 42 BMG gehören. Eine Vorschrift, dass die Meldedaten zu arbeitsrechtlichen Zwecken verwendet werden, findet sich nicht im kirchlichen Recht. Vielmehr ist nach den allgemeinen und bereichsspezifischen Bestimmungen des kirchlichen wie weltlichen Datenschutzrechts grundsätzlich der Zweckbindungsgrundsatz zu beachten.¹³

Die Kirche unterscheidet zwischen Meldedaten (nach § 19 MRRG bzw. § 42 BMG und den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen an die Kirche übermittelten Meldedaten), kirchlichen (Amtshandlungs-)Daten (Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Weihe und Profess sowie Aufnahme und Wiederaufnahme von Kirchenmitgliedern), Personaldaten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Daten der Benutzer kirchlicher Einrichtungen.¹⁴

Die Meldedaten – und künftig auch das nach § 42 BMG vorgesehene Datum der eingetragenen Lebenspartnerschaft – werden zu den oben unter Ziffer 3 genannten Zwecken den Kirchengemeinden und (Erz-) Bistümern übermittelt.

Im Rahmen des Beschäftigtendatenschutzes ist darüber hinaus § 10a KDO zu beachten, der § 32 BDSG entspricht. Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 KDO (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1 BDSG) gilt der Grundsatz der Direkterhebung beim Betroffenen, der auch in Bezug auf Daten für arbeitsrechtliche Zwecke grundsätzlich Anwendung findet. Artikel 3 Absatz 5 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse sieht schließlich vor, dass sich der Dienstgeber vor der Begründung von Beschäftigungsverhältnissen durch Befragung und Aufklärung der Bewerberin oder des Bewerber vergewissert, ob die Bewerberin oder der Bewerber die erforderlichen Loyalitätsobliegenheiten erfüllt.

13. Eine (missbräuchliche) Verwendung von Meldedaten, die den Kirchen nach § 19 MRRG beziehungsweise den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen übermittelt wurden, zu arbeitsrechtlichen Zwecken in der kirchlichen Praxis ist diesseits nicht bekannt.
14. Die (Erz-)Bistümer werden in ihren Amtsblättern dennoch auf die Rechtslage nochmals klarstellend hinweisen und in die Amtsblätter eine Formulierung aufnehmen, dass die

¹³ Vgl. §§ 3,9,10,10a,11 und 12 KDO.

¹⁴ Vgl. etwa bereits die Bekanntgabe gemäß § 12 Absatz 1 KDO in der Fassung von 1979 im Amtsblatt des Erzbistums Köln von 1979, Nr. 147.

nach § 19 MRRG beziehungsweise künftig § 42 BMG und den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen seitens der kommunalen Meldebehörden an die Kirchen übermittelten Meldedaten nicht für arbeitsrechtliche Zwecke, insbesondere die Anbahnung, Durchführung oder Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen genutzt werden dürfen.¹⁵

15. Ein befürchteter Missbrauch ist schließlich keine ausreichende - und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügende - Begründung dafür, den Kirchen das Datum einer geschlossenen Ehe oder der eingetragenen Lebenspartnerschaft nicht zu übermitteln oder eine Widerspruchslösung einzuführen. Beides, auch die letztere Variante, hätte eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung kirchlicher Aufgabenerfüllung zur Folge. Eine Festlegung in § 42 BMG selbst, dass die Daten nicht für arbeitsrechtliche Zwecke verwandt werden dürfen, wird angesichts der obigen Ausführungen ebenfalls nicht für erforderlich und angemessen betrachtet.
16. Schließlich hält eine Forderung, dass Meldedaten „nur an solche Religionsgemeinschaften weitergegeben werden, die verbindlich zusagen, weder wiederverheirateten Geschiedenen noch eingetragenen Lebenspartnern zu kündigen – egal woher sie die Informationen haben“¹⁶ einer verfassungsrechtlichen und auch europarechtlichen Prüfung nicht stand. Das gleiche gilt für den vorgelegten Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen (Ausschussdrucksache 18(4)100). Insoweit sei darauf hingewiesen, dass auch der EGMR das Recht der Religionsgesellschaften anerkennt, ihren Beschäftigten Loyalitätsobliegenheiten aufzuerlegen, die sich auch auf das Privatleben erstrecken.¹⁷

Berlin, 19.06.2014

¹⁵ Siehe in der Anlage bereits den Auszug aus dem Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 20. Juni 2014 (Band 58, Nr.9, S. 386 -), das den klarstellenden Hinweis enthält.

¹⁶ S. die Pressemitteilung des Innenpolitischen Sprechers der Grünen, Volker Beck vom 01. Juni 2014.

¹⁷ Obst-Urteil v. 23.09.2010-Az 425/03, EuGRZ 2010, 571; auch im Schüth-Urteil v. 23.09.2010-Az 1620/03, EuGRZ 2010,571 hat der EGMR nicht die Grundordnung der katholischen Kirche einschließlich ihrer Dienstobliegenheiten gerügt, sondern die nicht ausreichende Abwägung zwischen den unterschiedlichen Belangen durch die Gerichte.

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 9

Rottenburg am Neckar, 20. Juni 2014

Band 58

- Bischöfliches Ordinariat -

Wichtiger Hinweis zum Datenschutz bei Meldedaten, die die Meldebehörden an kirchliche Stellen übermitteln	386
Erneute Warnung vor betrügerischen Anrufen aus dem Ausland, in denen Notsituationen geschildert und um Geld gebeten wird	386

- Personalangelegenheiten -

Wohnung für Ruhestandsgeistlichen	386
-----------------------------------	-----

- Mitteilungen -

Jahresausflug der Diözesankurie	387
Führungs- und Kommunikationstraining für Frauen in Verantwortung 2015	387
Bestellung von Druckschriften/Broschüren	387

- Beilage -

Jahresinhaltsverzeichnis 2013	
-------------------------------	--

Bischöfliches Ordinariat

BO Nr. 3344 – 13.06.14
PfReg. F 1.1g

Wichtiger Hinweis zum Datenschutz bei Meldedaten, die die Meldebehörden an kirchliche Stellen übermitteln:

Die kommunalen Meldebehörden übermitteln der Kirche nach den entsprechenden Meldegesetzen (künftig dem Bundesmeldegesetz) Daten ihrer Mitglieder sowie von deren Familienangehörigen zur Erfüllung ihrer (kirchlichen) Aufgaben, mithin etwa zur Feststellung ihres Mitgliederbestandes und zur Führung der Kirchenbücher, zur Gewährleistung des kirchlichen Wahlrechts, für das kirchliche Steuererhebungsrecht sowie für pastorale und seelsorgerliche Zwecke. Es handelt sich dabei um personenbezogene Daten, auf die die Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) und die sie ergänzenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen anzuwenden sind.

Zur Klarstellung wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die seitens der kommunalen Meldebehörden an die Kirchen übermittelten Daten nicht für arbeitsrechtliche Zwecke, insbesondere die Anbahnung, Durchführung oder Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen genutzt werden dürfen.

Rottenburg, 13. Juni 2014

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO Nr. 3343 – 13.06.14
PfReg. Q

Erneute Warnung vor betrügerischen Anrufen aus dem Ausland, in denen Notsituationen geschildert und um Geld gebeten wird

Die deutsche Bischofskonferenz weist darauf hin, dass in Pfarrbüros derzeit wieder Anrufe eingehen, in denen in Täuschungsabsicht oft schwere, akute Notsituationen geschildert werden (etwa Erkrankung, Unfall oder Sterbefall) und um die schnelle Überweisung von Geld (bzw. die Übermittlung durch Western Union etc.)

gebeten wird, damit zur Linderung oder Behebung der Notsituation Forderungen beglichen werden können. Dabei werden häufig von der zumeist weiblichen Anruferin, die sich als Gemeindemitglied ausgibt, Einzelheiten aus der betroffenen Pfarrei geschildert. Regelmäßig wird dann noch auf eine weitere anwesende (fast immer männliche) Person verwiesen, die auf der sofortigen Begleichung der Forderung bestehe, und die dann über das Telefon androht, gegen die Anruferin mit Zwangsmitteln vorgehen zu wollen.

Es handelt sich dabei um ein weit verbreitetes betrügerisches Vorgehen, den entsprechenden Anrufen darf nicht geglaubt werden. Hilfeleistungen an Personen im Ausland, die nicht persönlich gut bekannt sind, sollten unbedingt unterbleiben, sie sollten im übrigen keinesfalls ohne Einschaltung der zuständigen deutschen Botschaft oder des Konsulates erfolgen. Auf die frühere Warnung KABL 2013, Nr. 14, S. 424 vor derartigen Anrufen wird verwiesen.

Personalangelegenheiten

Wohnung für Ruhestandsgeistlichen

Die Kath. Kirchengemeinde St. Dionysius in Tettang-Hiltensweiler bietet für einen Ruhestandsgeistlichen im Pfarrhaus in Hiltensweiler eine Wohnung an.

Das geräumige, dreigeschossige Haus in guter sonniger Lage hat eine Doppelgarage und einen großen Garten. Die Wohnung ist im OG und DG. Im Erdgeschoss befinden sich Gemeinderäume. Das Pfarrhaus liegt in der Nähe der Kirche.

Die Wohnung kann sofort bezogen werden.

Die Kirchengemeinde Hiltensweiler hat 849 Einwohner und gehört zur Seelsorgeeinheit Argental. Die Mithilfe in der Seelsorgeeinheit wird gerne angenommen.

Nähere Auskunft erteilt Herr Dekan Reinhard Hangst, Tel. 07543 6244, E-Mail: pfarramt.laimnau@se-argental.de oder der Kirchenpfleger, Herr Markus Widmaier, Tel. 07543 8110, E-Mail: kirchenpfleger@t-online.de